

Informationsblatt gemäß § 4 AltFG

I.

Angaben über den Emittenten

1.1. Rechtsform, Firma, Sitz

eRare Mobility Services GmbH, FN 452175 p mit Sitz in 1010 Wien, Volksgartenstraße 3, („Darlehensnehmerin“)

1.2. Kapitalstruktur, gegliedert nach Stimmrecht, Dauer und Rangfolge im Insolvenzfall

Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,00
Hierauf geleistet EUR 15.312,50 durch die Rare Moments Kft & Co KG und
EUR 2.187,50 durch WRi Richard Wagner GmbH.

1.3. Organwalter

Geschäftsführer der Darlehensnehmerin sind Oliver Olbrich, geb. am 9.10.1968 und
Christian Alexander Gedeon, geb. am 25.03.1977

1.4. Angabe der Eigentümer sowie Angabe aller mit wenigstens 25% beteiligten wirtschaftlichen Eigentümer

Rare Moments Kft. & Co KG, (FN 439513 v), Volksgartenstraße 3, 1010 Wien
WRi Richard Wagner GmbH, (FN 239877 k), 1 Hauptstraße 47, 3012 Wolfsgraben

(Firmenbuchauszug Beilage./1).

1.5. Unternehmensgegenstand

Konzeption, Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Elektromobilitätslösungen einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie der Erwerb, Besitz und die Weitervermietung und der dazu erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte.

1.6. Beschreibung des geplanten Projektes / der Dienstleistung

Das Darlehen wird für Zwecke der Finanzierung des Anlagevermögens, insbesondere zur Finanzierung von Fahrzeugen, Herstellung von Ladeinfrastruktur sowie damit im Zusammenhang stehender Nebentätigkeiten verwendet, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes von eRare von dieser entgeltlich zur Verwendung und Nutzung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden.

II.

Angaben über das alternative Finanzierungsinstrument

2.1. Rechtsform und Art des alternativen Finanzierungsinstruments

Die Darlehensnehmerin beabsichtigt im Wege des Crowdinvestings liquide Mittel in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens im Gesamtausmaß von bis zu € 2.000.000,00 einzuwerben.

2.2. Laufzeit, Kündigungsfristen und -termine:

Der Darlehensvertrag wird rechtswirksam, sobald der Betrag am Crowdfunding Konto dem Darlehensnehmer zuzurechnen ist. Mit diesem Zeitpunkt beginnt auch der Zinsenlauf (vgl. Vertragspunkt 4. des Darlehensvertrages).

Das gewährte Darlehen ist befristet auf die Dauer von vier Jahren, gemäß Vertragspunkt 4 des Darlehensvertrages.

Die Laufzeit kann im Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass das Unterbleiben einer Rückmeldung auf eine angebotene Verlängerung binnen einer Frist von 4 Wochen als Zustimmung gilt.

Vor Ablauf der vereinbarten Frist kann der Darlehensvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten seitens eRare gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung des Darlehensvertrages durch den Darlehensgeber ist zum Monatsletzten mit einer Frist von 6 Monaten möglich. Kürzere Fristen sind im Einzelfall möglich, wenn der Darlehensgeber einen gleichwertigen Darlehensgeber in mindestens gleicher Darlehenshöhe beistellen kann. Der Darlehensgeber

Der Darlehensgeber ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn die Darlehensnehmerin das Darlehen vertragswidrig für andere als in Vertragspunkt 2, des Darlehensvertrages (vgl. Punkt 1.6. des Informationsblattes) beschriebene Zwecke verwendet oder wenn aufgrund einer wesentlichen wirtschaftlichen Verschlechterung auf Seiten der Darlehensnehmerin für den Darlehensgeber eine erhebliche Beeinträchtigung der Bonität der Darlehensnehmerin zu erwarten ist.

Die Darlehensnehmerin ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Betrieb der unter Vertragspunkt 2. Des Darlehensvertrags (vgl. Punkt 1.6. des Informationsblattes) beschriebenen Zwecke technisch nicht mehr möglich oder erheblich eingeschränkt ist.

2.3. Kaufpreis samt Nebenkosten

Der Kaufpreis richtet sich nach der im Darlehensvertrag angegebenen Darlehenshöhe. Die von einem Darlehensgeber innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten entgegengenommenen Beträge übersteigen nicht einen Gesamtgegenwert von € 5.000,00, sofern gem. § 3 Alternativfinanzierungsgesetz keine höheren Beträge zulässig sind. Weitere Nebenkosten fallen nicht an.

2.4. Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Dem Darlehensgeber entstehen über das gewährte Darlehen hinaus keine weiteren Kosten aus diesem Vertrag.

2.5. Allfällige Belastungen

Dem Darlehensgeber entstehen über das gewährte Darlehen hinaus keine weiteren Kosten aus diesem Vertrag.

2.6. Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Der Darlehensgeber erklärt mit Abschluss des Darlehensvertrages die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus dem gegenständlichen alternativen Finanzinstrument (Darlehensvertrag), dies ungeachtet allfälliger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Ausdrücklich wird, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens vereinbart, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gem. gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen alternativen Finanzinstrument (Darlehensvertrag) daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals der Darlehensnehmerin oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können.

2.7. Kontroll- und Mitwirkungsrechte

Dem Darlehensgeber stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebes der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und Bilanzierung zu. Dem Darlehensgeber kommen Kontroll- und Informationsrechte im Sinne des § 118 UGB zu. Der Jahresabschluss ist über die Website der Darlehensnehmerin oder per Email zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.

2.8. Möglichkeit und Kosten einer späteren Veräußerung

Der Darlehensgeber ist berechtigt, seinen Rückzahlungsanspruch oder mit diesem zusammenhängende Ansprüche mit Zustimmung der Darlehensnehmerin ganz oder teilweise abzutreten, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen. Der Rückzahlungsanspruch ist auch vererblich.

Die Übertragung des Rückzahlungsanspruchs ist nur zulässig, wenn der Übernehmer gegenüber der Darlehensnehmerin schriftlich und rechtsverbindlich seinen vollumfänglichen Eintritt in diesen Vertrag bzw. in alle mit diesem zusammenhängen Rechte und Pflichten erklärt. Der Darlehensgeber ist berechtigt, seinen Anteil am Darlehen bzw. die damit verbundenen Rechtsstellung an Dritte zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu übertragen.

Der Darlehensgeber hat im Übertragungsfall die Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Eine Übertragung in diesem Sinne an Personen, die nicht bereits Darlehensgeber oder unbeschränkt haftende Gesellschafter der Gesellschaft sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Jede Verpfändung des Anteils am Darlehen bzw. der damit verbundenen Rechte oder von Teilen davon bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft.

2.9. Angaben über die Art und Höhe der Verzinsung oder Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses

Das gewährte Darlehen ist mit 4,44 % p.a. verzinst. Die Verzinsung und Auszahlung erfolgt jährlich bis 31.3. des Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr, sofern nicht ein negatives Eigenkapital von eRare vorliegt.

2.10. Angabe der auf die Einkünfte aus dem alternativen Finanzinstrument zu entrichtenden Steuern:

Alle Zahlungen der Darlehensnehmerin auf das gegebene Darlehen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt.

Sobald Zinserträge den Veranlagungsfreibetrag von EUR 730,00 jährlich überschreiten, unterliegen sie der Einkommenssteuer und müssen in der Steuererklärung angegeben werden. Dies gilt, wenn das gegebene Darlehen die einzige zusätzliche Einnahmequelle ist. Die jährlichen Zinserträge unterliegen nicht der Kapitalertragssteuer.

III.

Sonstige Angaben und Hinweise

3.1. Verwendung der durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente eingesammelten Gelder

Das Nachrangdarlehen ist von der Darlehensnehmerin ausschließlich zur Finanzierung von E-Mobilitätsprojekten zu verwenden:

a) Elektromobilität

und/oder

b) Ladeinfrastruktur

3.2. Verlustrisiko

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Investition mit hohem Risiko handelt und im Besonderen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich ist.

3.3. Nichtvorliegen einer Beaufsichtigung durch die FMA

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausgestaltung der Investition keine Beaufsichtigung durch die FMA vorliegt.

3.4. Angabe der für den Emittenten im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde:

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Verwaltungsstrafverfahren ist die örtlich zuständige Gemeinde Wien zuständig.

Wien, am 01.06.2016

**Datenquelle: Republik Österreich (vertreten durch BMJ)****Stichtag 12.5.2016****Aktuelle Firmenbuchdaten****FN 452175 p**

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 12.05.2016 mit der Eintragsnummer 1
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

FIRMA

1 eRare Mobility Services GmbH

RECHTSFORM

1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

SITZ in

1 politischer Gemeinde Wien

GESCHÄFTSANSCHRIFT

1 Volksgartenstraße 3
1010 Wien

GESCHÄFTSZWEIG

1 Konzeption, Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Elektromobilitätslösungen einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie der Erwerb, Besitz und die Weitervermietung und der dazu erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte

KAPITAL

1 EUR 35.000

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS

1 31. Dezember

VERTRETUNGSBEFUGNIS

1 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/einen von ihnen gemeinsam mit einer/einem Gesamtprokuristin/Gesamtprokuristen vertreten.
Mit Gesellschafterbeschluss kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilt werden.

1 Gesellschaftsvertrag vom 15.04.2016

001

GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich)

1 A Christian Gedeon, geb. 25.03.1977
 1 vertritt seit 12.05.2016 selbständig
 1 B Oliver Olbrich, geb. 09.10.1968
 1 vertritt seit 12.05.2016 selbständig

GESELLSCHAFTER/IN	STAMMEINLAGE	HIERAUF GELEISTET
C Rare Moments Kft. & Co KG		
1	EUR 30.625	
1		EUR 15.312,50
D WRi Richard Wagner GmbH		
1	EUR 4.375	
1		EUR 2.187,50

Summen:	EUR 35.000	EUR 17.500

--- PERSONEN -----

1 A Christian Gedeon, geb. 25.03.1977
 1 Volksgartenstraße 3
 1010 Wien
 1 B Oliver Olbrich, geb. 09.10.1968
 1 Volksgartenstraße 3
 1010 Wien
 1 C Rare Moments Kft. & Co KG
 1 (FN 439513 v)
 1 Volksgartenstraße 3
 1010 Wien
 1 D WRi Richard Wagner GmbH
 1 (FN 239877 k)
 1 Hauptstraße 47
 3012 Wolfsgraben

----- VOLLZUGSÜBERSICHT -----

Handelsgericht Wien

1 eingetragen am 12.05.2016

Geschäftsfall 72 Fr 3754/16 m

Antrag auf Neueintragung einer Firma eingelangt am 28.04.2016

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 12.05.2016 keine gültige Identnummer vorhanden

Erstellt am: 12.5.2016 Bereitgestellt von ADVOKAT Unternehmensberatung. Kein amtliches Dokument.
